



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG
LANDESAMT FÜR GEOLOGIE, ROHSTOFFE UND BERGBAU

 Kieswerk Leiberstung GmbH & Co. KG, Quarzsand- und -kiestagebau Leiberstung
Verlängerung des bergrechtlichen Rahmenbetriebsplans bis 31.12.2025

Öffentliche Bekanntmachung **über den Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung** **(UVPG):**

Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 UVPG über das Ergebnis der Vorprüfung im Einzelfall

Die Kieswerk Leiberstung GmbH & Co. KG hat mit dem Schreiben vom 17. Dezember 2018 und Ergänzung von 29. Juni 2020 beim Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau – die Verlängerung des Rahmenbetriebsplans für den bestehenden Quarzsand- und –kiestagebaustätte „Leiberstung“ in der Gemeinde Sinzheim, Landkreis Rastatt, bis zum 31. Dezember 2025 gem. § 52 Abs. 2 und § 54 Bundesberg-gesetz (BBergG) beantragt. Bestandteil der Antragsunterlagen waren die nach § 7 Abs. 4 UVPG erforderlichen Angaben zu möglichen Umweltauswirkungen. Aufgrund von §§ 7, 9 Abs. 3 Nr. 2 UVPG wird für das Vorhaben eine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt.

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Änderungsvorhaben – in diesem Fall die beantragte Verlängerung des Rahmenbetriebsplanes - nach Einschätzung der zuständigen Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Nach §§ 9 Abs. 4, 7 Abs. 1 und 5 Abs. 1 UVPG stellt das Regierungspräsidium Freiburg als zuständige Behörde in Abstimmung mit dem Landratsamtes Rastatt auf Grundlage der Antragsunterlagen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien fest, dass das Änderungsvorhaben nach Einschätzung des Regierungspräsidiums keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG anzugeben (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG). Bei der Ermittlung der Umweltauswirkungen im Wege dieser Vorprüfung wurden dabei vor

allein die Merkmale und der Standort des Vorhabens, Art und Merkmale möglicher Auswirkungen, wie etwa Umweltverschmutzungen, Belästigungen, Risiken für die menschliche Gesundheit sowie Gefahren durch verwendete Stoffe und Technologien wie folgt überprüft und bewertet:

1. Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeiten

Der Tagebau wird auf Grundlage eines zugelassenen wasserrechtlichen Planfeststellungsbeschlusses als Abbaugenehmigung betrieben, der 2006 in einen bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan umgedeutet wurde. Hinsichtlich seiner ursprünglich genehmigten Größe, dem damit verbundenen Eingriff und dessen Auswirkungen, besitzt die Abbaugenehmigung Bestandsschutz. Im Rahmen der durchzuführenden Vorprüfung des Einzelfalls wird bewertet, inwiefern die Verlängerung und zeitliche Streckung des Abbaus erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann oder bestehende verändert. Hinsichtlich der Größe und Ausgestaltung des Vorhabens ergeben sich keine Änderungen gegenüber dem genehmigten Zustand.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Eine Veränderung im Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht erkennbar. Die Einschätzung des Unternehmers, dass kein Zusammenwirken mit anderen Baggerseen zu erkennen ist, ist nachvollziehbar.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt,

Durch den zugelassenen Abbau wird im Endzustand eine Fläche von 59,9 ha beansprucht, die ursprüngliche Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt auf der Fläche entfernt und der Boden abgetragen. Diese Eingriffe wurden in der ursprünglichen Planfeststellung durch verbindlich umzusetzende Maßnahmen

ausgeglichen. Es verbleibt ein Baggersee mit einer Fläche von 54,7 ha Seefläche. Die beantragte Laufzeitverlängerung des Abbaus um 5 Jahre verursacht keine Veränderung des genehmigten Eingriffs durch die Nutzung natürlicher Ressourcen.

1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Absatz 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Durch die beantragte Verlängerung ergeben sich keine Änderungen hinsichtlich der Erzeugung und dem Umgang mit Abfällen.

1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Unzulässige oder bisher nicht berücksichtigte Emissionen werden aufgrund der beantragten Verlängerung nicht erzeugt. Keine Veränderung gegenüber dem genehmigten Zustand.

1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:

1.6.1 verwendete Stoffe und Technologien,

1.6.2 die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nummer 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Absatz 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Durch das genehmigte Vorhaben sind weder aufgrund der verwendeten Technologien noch aufgrund der Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle für das Vorhaben bedeutsame Störfälle, Unfälle und Katastrophen zu erwarten. Es ergibt sich kein besonderes Unfallrisiko. Wassergefährdende Stoffe oder gefährliche Stoffe werden nicht eingesetzt. Durch die Verlängerung ist mit keiner Veränderung dieses Zustands zu rechnen.

1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z. B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft

Nach Einschätzung des Unternehmers werden durch das genehmigte Vorhaben keine Risiken für die menschliche Gesundheit verursacht. Die Laufzeitverlängerung

lässt keine Veränderung dieser Situation erwarten. Die Einschätzung des Unternehmers ist plausibel und nachvollziehbar.

2. Standort der Vorhaben

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

2.1 Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)

Der Unternehmer hat mit der beantragten Verlängerung des RBP keine Veränderung des bestehenden Betriebs beantragt. Änderungen der bestehenden Nutzungskriterien sind nicht zu erwarten.

2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)

Durch die Verlängerung des RBP erfolgt keine Änderung zum bestehenden Betrieb. Die genehmigte Abbaufäche wird weiter in der bisherigen Art und Umfang genutzt. Änderungen der Qualitätskriterien sind nicht zu erwarten.

2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):

2.3.1 Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes

Abbau in einem Natura 2000-Schutzgebiet findet nicht statt. Die beantragte RBP-Verlängerung bedingte keine neuen oder veränderten Auswirkungen auf die Natura 2000-Schutzgebiete der Umgebung.

2.3.2 Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes,

soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Abbau in einem Naturschutzgebiet findet nicht statt. Die beantragte RBP-Verlängerung bedingte keine neuen oder veränderten Auswirkungen auf die Naturschutzgebiete der Umgebung.

2.3.3 Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nummer 2.3.1 erfasst

Nicht vorhanden.

2.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes,

Nicht vorhanden.

2.3.5 Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.7 Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes

Innerhalb der Rahmenbetriebsplangrenzen befindet sich ein Biotop der Offenlandkartierung und eins der Waldbiotopkartierung. Beide Biotope werden sollen im Rahmen des Abbaus nicht in Anspruch genommen werden und bleiben erhalten. Weitere Offenland- und Waldbiotope in der Nähe des Abbaus werden durch den Abbau nicht in Anspruch genommen. Durch die RBP-Verlängerung ergibt sich dahingehend keine Veränderung.

2.3.8 Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes

Durch die Verlängerung sind keine veränderten oder neuen Auswirkungen auf die benachbarten Wasserschutzgebiete zu erwarten.

2.3.9 Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind

Nicht vorhanden.

2.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes

Nicht vorhanden.

2.3.11 In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.

Innerhalb der RBP-Grenzen sind keine Denkmäler vorhanden. Südwestlich des Baggersees liegt ein als Prüffall für ein archäologisches Kulturdenkmal deklariertes Areal. Durch den Abbau und durch die Verlängerung sind keine Auswirkungen auf dieses zu erwarten.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 aufgeführten Kriterien zu beurteilen; dabei ist insbesondere folgenden Gesichtspunkten Rechnung zu tragen:

3.1 Der Art und dem Ausmaß der Auswirkungen, insbesondere, welches geographische Gebiet betroffen ist und wie viele Personen von den Auswirkungen voraussichtlich betroffen sind und

3.2 dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen

Der Rhein als Grenze zu Frankreich liegt in einer Entfernung von 3,5 km zum Baggersee. Erhebliche grenzüberschreitenden Auswirkungen des Baggersees können aufgrund der Entfernung ausgeschlossen werden, eine Situationsveränderung durch die Verlängerung ist nicht zu erwarten.

3.3 der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen

Veränderungen der Auswirkungen hinsichtlich ihrer Schwere oder Komplexität sind durch eine Verlängerung nicht zu erwarten.

3.4 der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen, 3.5 dem voraussichtlichen Zeitpunkt des Eintretens sowie der Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Eine Veränderung der Wahrscheinlichkeiten zum Eintritt von Auswirkungen ist durch die Verlängerung der Laufzeit nicht zu erwarten. Alle aufgrund des ursprünglichen Abbaus zu erwartenden Auswirkungen sind zu einem Zeitpunkt in der Vergangenheit eingetreten oder werden mit dem Restabbau eintreten. Der Eintrittszeitpunkt möglicher zukünftiger Auswirkungen kann durch eine Verlängerung verschoben werden, die Verzögerung des Eintritts hat aber weder Einfluss auf die Eintrittswahrscheinlichkeit, noch auf die Dauer, die Häufigkeit und die Umkehrbarkeit der Auswirkung.

3.6 dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer bestehender oder zugelassener Vorhaben

Durch die Verlängerung der Abbaugenehmigung sind keine Änderungen oder Neuerungen hinsichtlich dem Zusammenwirken der Auswirkungen mit den Auswirkungen anderer Vorhaben zu erwarten.

3.7 der Möglichkeit, die Auswirkungen wirksam zu vermindern.

Änderungen hinsichtlich der Möglichkeit, die Auswirkungen des Abbaus wirksam zu vermindern, sind nicht erkennbar. Die durch den Unternehmer beabsichtigten Minimierungsmaßnahmen für den Eingriff wurden in der Vergangenheit umgesetzt. Eine weitere Inanspruchnahme der bestehenden Gewässerrandstreifen durch den Abbau ist nicht geplant.

Zusammenfassung

Das beantragte Vorhaben dient des weiteren Nassabbaus der Quarzsand- und -kieslagerstätte Leiberstung innerhalb der genehmigten Rahmenbetriebsplangrenzen sowie im bisher genehmigten Umfang. Für die geplante Restauskiesung der genehmigten Lagerstättenteile ist ausschließlich die Verlängerung der bestehenden Genehmigung ohne inhaltliche Änderungen beantragt worden. Die Auswirkungen des Eingriffs und die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen wurden in ursprünglichen Planfeststellungsverfahren identifiziert, bewertet und festgelegt, somit besteht Bestandsschutz für den Abbau in seiner genehmigten Form.

Die überschlägige Untersuchung des Vorhabens hinsichtlich neuer oder veränderter Umweltauswirkungen aufgrund der Verlängerung haben keine veränderten Auswirkungen auf Nutzungs-, Qualitäts- und Schutzkriterien ergeben.

Maßgebend für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist, wie abschließend im Übrigen festzuhalten ist, dass durch die Verlängerung ausschließlich Umweltauswirkungen auf Nutzungs- und Qualitätskriterien zu erwarten sind, die bereits durch den bergrechtlichen Rahmenbetriebsplan zugelassenen wurden. Änderungen gegenüber dieser gültigen Genehmigungssituation werden nicht beantragt. Es ergeben sich keine zusätzlichen oder anderen erheblichen negativen Umweltauswirkungen

Eine zeitliche Verlängerung der Belastung eines besonders zu schützenden Gebietes mit eigenen Schutzkriterien findet nicht statt.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Die Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Freiburg im Breisgau, den 2. November 2020
Regierungspräsidium Freiburg

